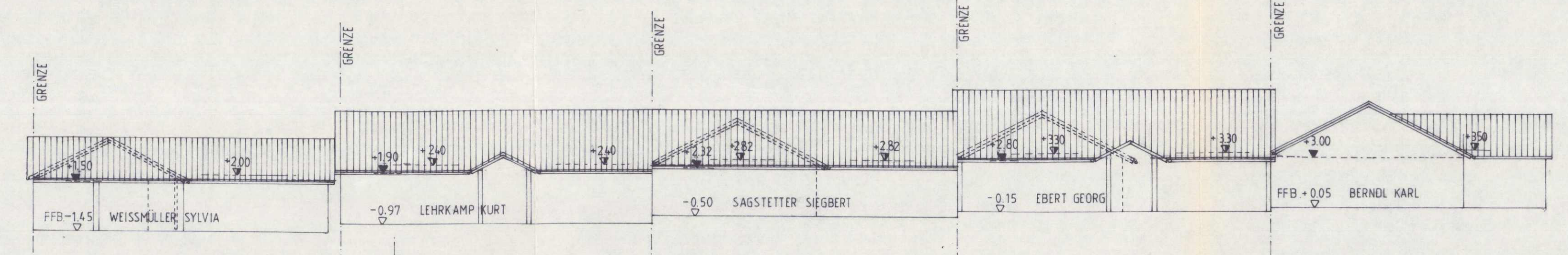
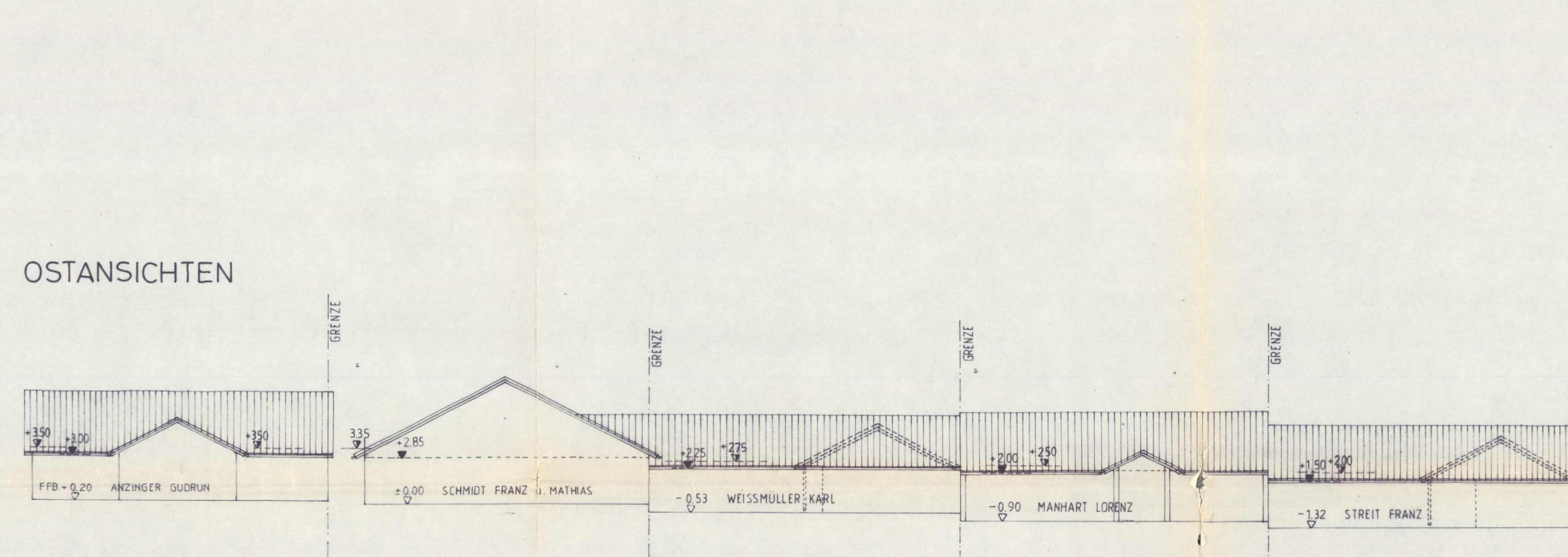


DACHDRAUF-SICHTEN
M = 1 : 200
(ERLÄUTERUNG)

WESTANSICHTEN

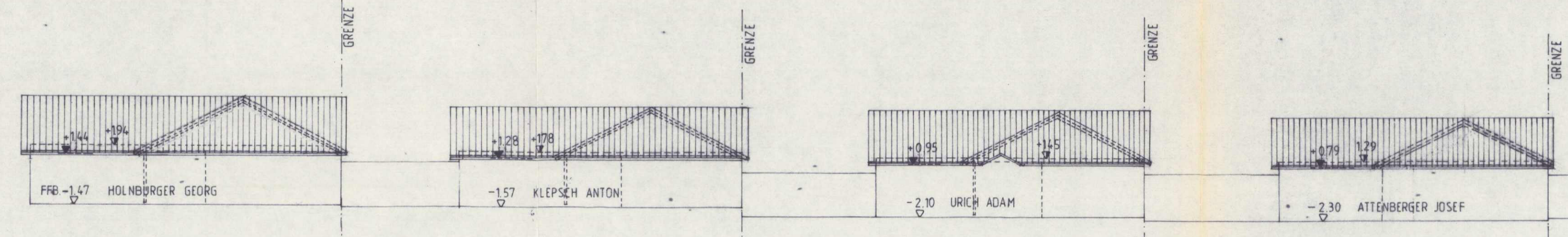


OSTANSICHTEN



WESTREIHE TATTENBACHPLATZ

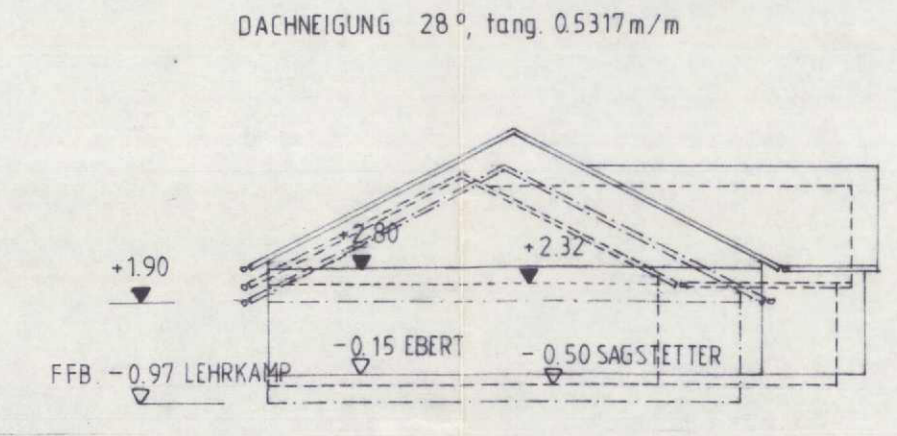
OSTANSICHTEN



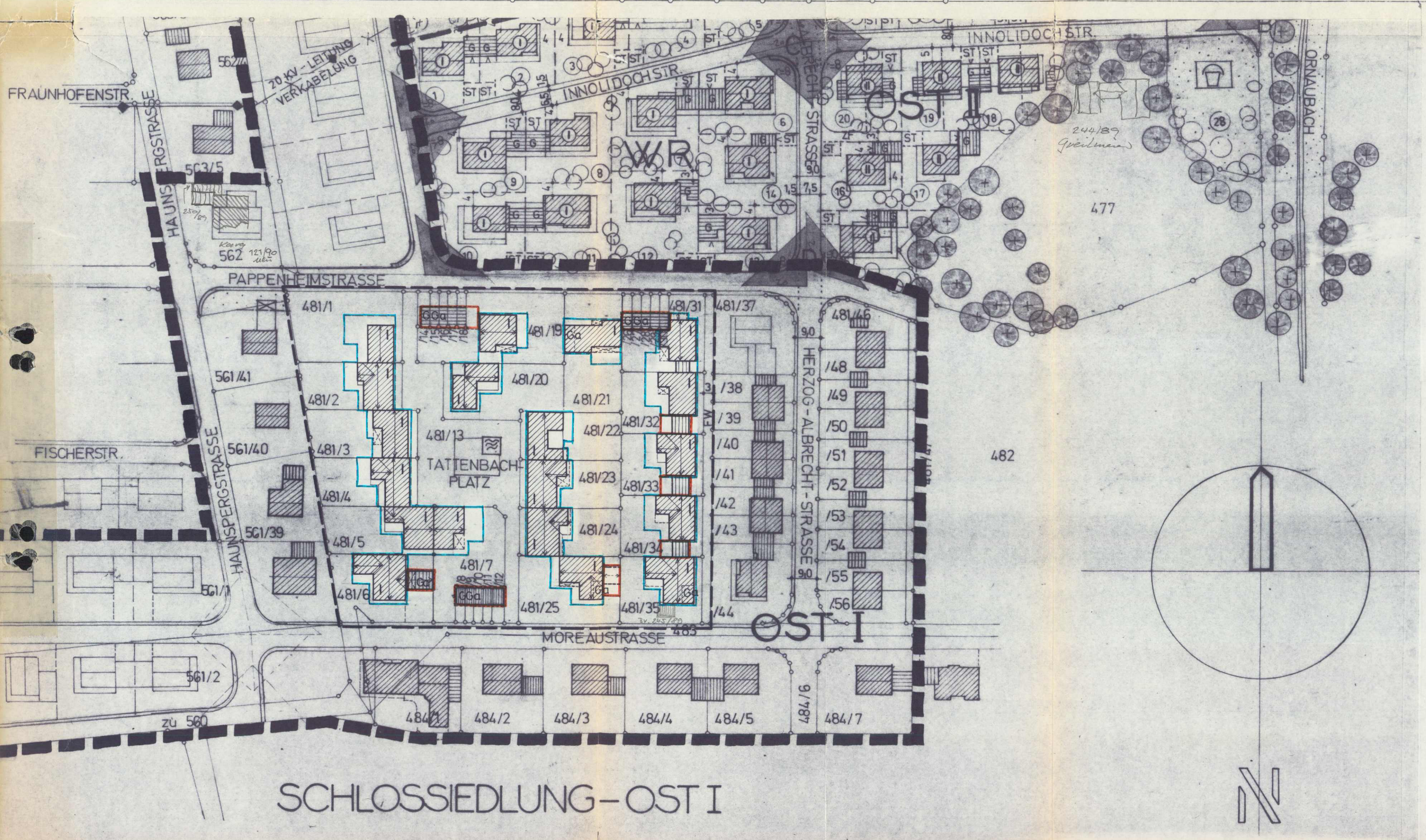
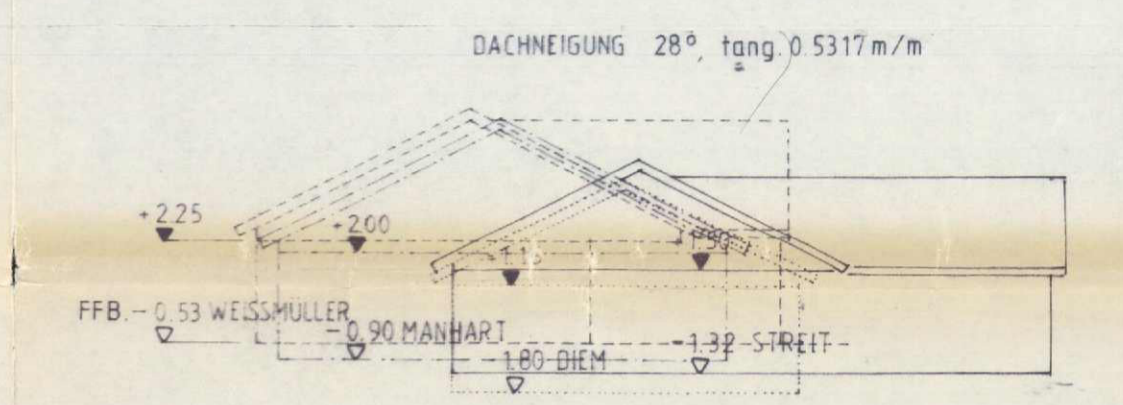
MAXIMILIANWEG

ANSICHTEN - SCHNITTE
M = 1 : 200
(VERGLEICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 9.19 BIS 9.21)

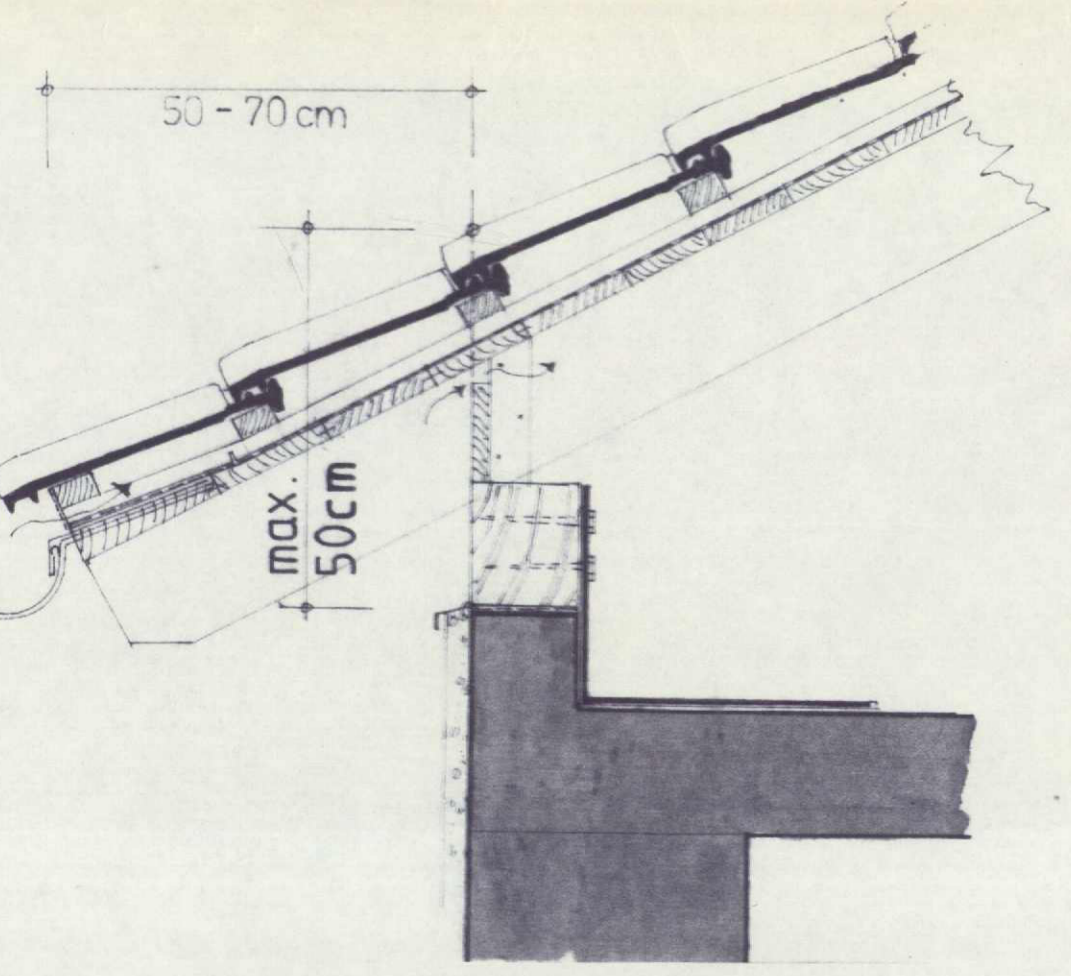
SCHNITTE 1:200
(ERLÄUTERUNG)



SCHNITTE 1:200
(ERLÄUTERUNG)



REGELSCHNITT TRAUFE
M = 1 : 10
(ERLÄUTERUNG)



Der Bebauungsplan "SCHLOSSIEDLUNG - OST I" Schwindegg, vom Landratsamt Mühldorf am Inn am 21.12.1975 genehmigt, wird folgendermaßen geändert:

4.) In Nr. 6 der Festsetzungen wird der Absatz 3, der mit "1 Bei g" beginnt und mit ".... über 0,35m" endet, durch folgenden Absatz ersetzt:

"1 Bei g: (geschlossene Bauweise)
Geschoßzahl: 1 Vollgeschos
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 28 Grad. Auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 481/5 und 481/7 wegen Gebäudebreite maximal 25 Grad.

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot
Traufseitiger Dachaufsatz:
Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachaußenhaut darf maximal 50 cm über der maximalen Attikahöhe liegen (siehe Nr. 9.19).
Mit dem Aufsetzen des Satteldaches werden Attika-Verkleidungen unzulässig.

Dachüberstand:
Der Dachüberstand wird waagrecht von der Wand oder der Stützenreihe gemessen.
Traufseitig ist ein Dachüberstand von 50 bis 70 cm vorgeschrieben; bei Grenzbau ist ein solcher Dachüberstand zulässig.
Giebelseitig ist ein Dachüberstand bis zu 50 cm zulässig; bei Grenzbau bis zu 30 cm.
Die Brandschutzvorschriften und Eigentumsrechte der Nachbarn bleiben von dieser Regelung unberührt.

Vorbauten am Eingang:
Über den straßenseitigen Eingangstüren sind Vordächer bis zu 1,50 m Tiefe und bis zu 2,5 m Breite zulässig. Die Vordächer müssen als Satteldach und mit einem Zwerchgiebel ausgestattet werden.
Traufhöhe und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen."

- b.) Nr. 9 der FESTSETZUNGEN wird folgendermaßen ergänzt:
- 9.18 Mittelstrich am Gebäude ist einzuhalten
 - 9.19 z.B. -1,14 maximale Attikahöhe (festgesetzt in den ANSICHTEN-SCHNITTE 1:200)
 - 9.20 z.B. -1,94 maximale Höhe für Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut (festgesetzt in den ANSICHTEN - SCHNITTE 1:200)
 - 9.21 z.B. -1,7 Höheangabe für fertigen Fußboden (FFB) (festgesetzt in den ANSICHTEN-SCHNITTE 1:200)
 - 9.22 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - 9.23 Flächen für Garagen und Nebengebäude
 - 9.24 Baugrenzen
- c.) Es gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung die neuen zeichnerischen Festsetzungen. Die Dachdraufsichten 1:200 dienen der Erläuterung.
- HINWEISE**
1. Die Satteldächer sollen bis Ende 1994 aufgesetzt werden. Die Gemeinde wird andernfalls die Maßnahme gemäß § 39 b BBAuG erzwingen.
 2. Das Dachaufsetzen ist gemeinschaftlich oder in nachbarlicher Abstimmung durchzuführen.
 3. **Dachabwasser:** Zur Ableitung der Niederschlagswasser stehen grundsätzlich 2 Möglichkeiten offen:
 - a.) Das Niederschlagswasser kann über das eigene Grundstück abgeleitet werden, wenn man die vorhandenen Entwässerungsleitungen nutzt.
 - b.) Es kann aber auch über Nachbargrundstücke bis zur Kanalisation geleitet werden, wenn dies durch Grunddienstbarkeiten gesichert wird.
 4. Bei den Baugesuchen zu den Dachstuhlbauten sind jeweils die bestehenden Nachbargebäude-Anschlüsse in Grundriss, Schnitt und Ansichten darzustellen.

VERFAHRENSHINWEISE:

a. Der Entwurf des Bebauungsplan-Deckblattes 1 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "SCHLOSSIEDLUNG - OST I" wurde mit Begründung gem. § 2 a. Abs. 6 BBAuG vom 27.5.84, bis 29.7.84 öffentlich ausgestellt. Schwindegg, den 18.1.84
Bürgermeister: *[Signature]*

b. Die Gemeinde Schwindegg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.1.84 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BBAuG als Satzung beschlossen. Schwindegg, den 18.1.84
Bürgermeister: *[Signature]*

c. Das Landratsamt Mühldorf am Inn hat die 1. Bebauungsplanänderung für "SCHLOSSIEDLUNG - OST I" mit Bescheid vom 21.12.1975, Nr. 61.50/16.25/35/10 g. gemäß § 11 BBAuG genehmigt.
Mühldorf am Inn, den 9.7.1984
Landratsamt Mühldorf am Inn
Bürgermeister: *[Signature]*

d. Die genehmigte Bebauungsplanänderung für "SCHLOSSIEDLUNG - OST I" der Gemeinde Schwindegg wurde mit der Begründung vom 27.5.84 bis 29.7.84 öffentlich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung des vorgenannten Bebauungsplanes ist damit nach § 12, Satz 3 BBAuG rechtsverbindlich. Schwindegg, den 18.1.84
Bürgermeister: *[Signature]*

DECKBLATT 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN SCHWINDEGG SCHLOSSIEDLUNG - OST I
LANDKREIS MÜHLDORF
M = 1 : 1000

1. Änderung des Bebauungsplanes "SCHWINDEGG - SCHLOSSIEDLUNG-OST I" der Gemeinde Schwindegg Landkreis Mühldorf am Inn

Schwindegg, den 09.01.84
20.08.83
Buchbach, 25.05.83
Der Architekt: *[Signature]*

Dipl. Ing. FH Architekt
Erich Thalmeyer
8253 Buchbach
Hauptstr. 4, Tel. 08086/237

Bürgermeister: *[Signature]*